

Koordinierte Masterabschlüsse Freiburg / Heidelberg

Anerkennung

Merkblatt

2019/2020

08.02.2019

**Anerkennung von an der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Heidelberg im Rahmen der
Legum Magister abgelegten Prüfungen und
schriftlichen Arbeiten**

**Zusammenfassung der von der
Äquivalenzkommission aufgestellten
Grundsätze**

I. Allgemeines

1. Dieses Merkblatt gilt für alle Studierenden, die an der Universität Freiburg immatrikuliert sind, die dem Reglement über das Rechtsstudium vom 28. Juni 2006 in der Fassung vom 17. Dezember 2012 unterstehen (Reglement „Master 2.0“) und ihr Master of Law Studium im Rahmen der Kooperationsvereinbarung vom 8. November 2016 *zwischen der Universität Freiburg und der Universität Heidelberg betreffend koordinierte Masterabschlüsse in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg und der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg* absolvieren.

Das Anerkennungsgesuch von an der Universität Heidelberg abgelegten Prüfungen und schriftlichen Arbeiten unterliegt den im Merkblatt *Austauschaufenthalte im Ausland - Anerkennung* beschriebenen Prinzipien und Verfahren.

2. Eine Anerkennung ist nur auf der Grundlage einer bestandenen Prüfung möglich. Die Anerkennung kann erst nach Bestehen des *Legum Magister (LL.M.) von Heidelberg* beantragt werden und kann nur für die im Rahmen des *Legum Magister*. abgelegten Prüfungen beantragt werden.
3. Das Gesuch um Anerkennung ist am Ende des Studienaufenthaltes nach Erhalt des *Legum Magister* und der Notenbestätigung zu stellen. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, ihr Studium so zu planen, dass sie den reglementarischen Anforderungen in Freiburg genügen.
4. In Heidelberg erworbene Noten werden umgerechnet und für den *Master of Law* übernommen. Folgende Umrechnungstabelle wird verwendet:

Notenskala - Freiburg		ECTS Grades	Noten Heidelberg
6.0	Ausgezeichnet	A	1.0 – 1.5
5.5	Sehr gut	B	Über 1.5 – 2.0
5.0	Gut	C	Über 2.0 – 2.5
4.5	Befriedigend	D	Über 2.5 – 3.5

4.0	Genügend	E	Über 3.5 – 4.0
< 4.0	Ungenügend	F	Über 4.0

Die in Heidelberg erreichten Noten werden nur umgerechnet, wenn nicht mehrere Kurse zu Leistungen von 5 ECTS kumuliert werden.

5. Die Anzahl der ECTS-Punkte wird wegen unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen nicht übernommen, sondern es werden Studienleistungen anerkannt. Die Anzahl der in Freiburg zuerkannten ECTS-Punkte ergibt sich aus der anerkannten Studienleistung.
6. Insgesamt können für die Erlangung des **Masters** in Freiburg **maximal 35 ECTS-Punkte an anderen Fakultäten** abgelegt werden (maximal 25 ECTS als Semesterkurse inkl. ein Seminar, vgl. Ziff. III.2.). Zu diesen 35 ECTS zählen alle an einer anderen Fakultät erbrachten Leistungen (also neben Erasmus-Studienleistungen auch etwa im Rahmen von BENEFRIO oder der Schweizer Mobilität erbrachte Studienleistungen). Vorbehalten bleibt die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Fakultäten abgelegt wurden, ohne dass die betreffenden Studierenden in Freiburg eingeschrieben waren.
7. Für die Erlangung des Master of Law von Freiburg werden 30 ECTS des *Legum Magister* wie folgt anerkannt:
 - 15 ECTS als Semesterkurse (oder Spezialkredite),
 - 10 ECTS: die Masterarbeit des *Legum Magister* als Forschungsarbeit, die zwei Seminare ersetzt,
 - 5 ECTS als Spezialkredite.
8. Das Anerkennungsgesuch besteht aus:
 - Kopie des *Legum Magister Diploms* von Heidelberg,
 - Notenbestätigung,
 - Beschreibung der Kurse, deren Anerkennung beantragt wird,
 - In Heidelberg im Rahmen des *Legum Magister* verfasste Masterarbeit,
 - Ausgefülltes Anerkennungsformular.
9. **Gesuche um Anerkennung** sind mit den **Kopien der Leistungsnachweise**, den **Kursbeschreibungen**, dem **Anerkennungsformular** und den **verfassten Arbeiten** per E-Mail an Rachele Tiziani Tanner, Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Freiburg, rachele.tizianitanner@unifr.ch zu senden.

II. Grundsätze der Anerkennung

1. Die Anerkennung von bestandenen Prüfungen kommt grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:
 - Die Unterrichtszeit bzw. die aufgewandte Arbeitszeit und die Anforderungen des jeweiligen Faches bzw. der jeweiligen Studienleistung stimmen ungefähr mit den Bedingungen in Freiburg überein.
 - Der behandelte Stoff (soweit dies eine Rolle für die Anerkennung spielt) entspricht ungefähr den Anforderungen in Freiburg und überschneidet sich nicht wesentlich mit einem anderen Fach, welches im Rahmen des Bachelors oder Masters abzulegen ist.
 - Es handelt sich um Kurse mit klarem rechtswissenschaftlichen Inhalt auf universitärem Niveau.

- Die ECTS-Punkte der Universität Heidelberg entsprechen mindestens den ECTS-Punkten in Freiburg.
 - Ein ECTS-Punkt entspricht an der Universität Freiburg einem Arbeitsaufwand von 25-30 Arbeitsstunden. Das bedeutet grundsätzlich für das Masterstudium: Eine Unterrichtsstunde pro Woche während zwei Semestern entspricht 5 ECTS-Punkten.
2. Die von der Fakultät aufgestellte Liste mit den Leistungen, welche als Spezialkredite angerechnet werden können, ist abschliessend. Gleichwertige Leistungen, welche an einer auswärtigen Fakultät vollbracht wurden, werden jedoch anerkannt.

III. Bedeutung der Grundsätze

1. Pro abgelegter Prüfung kann nur eine Studienleistung anerkannt werden (kein „splitting“).
2. Eine Kumulierung von Studienleistungen ist nur möglich, wenn diese unbedingt erforderlich ist, um eine Studienleistung à 5 ECTS-Punkte zu erreichen.
3. Die Masterarbeit im Rahmen des „Legum Magister“ wird als Forschungsarbeit zu 10 ECTS anerkannt und ersetzt die zwei für den Master of Law erforderlichen Seminare.

IV. Die Zusätze

1. Für den Erwerb des zweisprachigen Masters können auch in Heidelberg in deutscher Sprache absolvierte Leistungen anerkannt werden. Die für die andere Sprache zählenden ECTS-Punkte ergeben sich aus den anerkannten Leistungen und bilden damit Bestandteil der Anerkennung. Ein separates Gesuch ist nicht notwendig.
2. ECTS-Punkte, die in einer dritten Studiensprache erlangt wurden, wie z.B. Englisch, werden bei der Berechnung der für den Zusatz „zweisprachig“ erforderlichen ECTS-Punkte nicht berücksichtigt.
3. Für den MLaw mit Zusatz „Europarecht“ müssen laut Studienreglement insgesamt 35 ECTS-Punkte mit europarechtlichem Schwerpunkt absolviert werden.

Für die Anerkennung von im Ausland abgelegten Studienleistungen kommen Semesterkurse und ein Seminar mit europarechtlichem Schwerpunkt in Betracht. Die Anrechnungsentscheidung gibt an, welche anerkannten Kurse und/oder Seminar für den Zusatz Europarecht zählen

4. Von den 35 ECTS-Punkten, die für die Erlangung des MLaw mit Zusatz „Europarecht“ in Freiburg notwendig sind, können im Ausland maximal 20 ECTS-Punkte absolviert werden.

V. Weitere Auskünfte

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Rachele Tiziani Tanner, Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, rachele.tizianitanner@unifr.ch.